

Spitex-Statistik 2011

Wegleitung für die Spitex-Organisationen / Pflegefachpersonen

(Version Januar 2012)

Allgemeines

Diese Wegleitung beinhaltet alle für die Spitex-Statistik relevanten inhaltlichen und formalen Erläuterungen und Definitionen für die Teile Beschäftigten- und Klientenstatistik. Die Code-Listen finden sich auch auf den Erfassungsmasken. Die Definitionen zu den Formularen Spitex-Organisation/Pflegefachperson und Finanzen sind direkt auf den entsprechenden Formularen vermerkt. Zur Anwendung der Software-Tools verweisen wir auf die Anleitung der Software-Anbieter.

Die statistischen Angaben, die das Bundesamt für Statistik (BFS) von allen auskunftspflichtigen Spitex-Organisationen und Pflegefachpersonen einfordert, werden durch LUSTAT Statistik Luzern aus der kantonalen Spitex-Statistik extrahiert und elektronisch ans BFS geliefert. Es werden nur Statistiken, also keine Individualdaten an das BFS abgegeben.

Rechtsgrundlagen / Datenschutz

- Kantonales Statistikgesetz vom 13. Februar 2006
- Verordnung über die Spitex-Statistik vom 3. März 2009
- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG) und Verordnung vom 30. Juni 1993 zur Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Organisatorisches, Erfassungs- und Melde-Rhythmus

Informationen zu den Spitex-Organisationen beziehungsweise Pflegefachpersonen werden einmal jährlich (zu Jahresbeginn) mit dem *Formular Spitex-Organisation/Pflegefachperson* (blau) gemeldet.

Die Angaben zu den Beschäftigten sind monatsweise zu erfassen. Die Exportdatei ist LUSTAT halbjährlich (Ende August und Ende Januar) zuzustellen.

Die Informationen zu den Klientinnen/Klienten und Leistungen sind monatlich zu erfassen. Die Exportdatei ist LUSTAT halbjährlich (Ende August und Ende Januar) zuzustellen.

Die Betriebsrechnung ist einmal jährlich (3 Monate nach Jahresende) mit dem *Formular Finanzen* (grau) einzusenden.

AHV-Versichertennummer

Gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sind Spitex-Organisationen und selbständigerwerbende Pflegefachpersonen als Leistungserbringer des KVGs berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu führen.

Paragraph 2 der kantonalen Verordnung über die Spitex-Statistik hält fest, dass die AHV-Nummer als Personenidentifikator im Rahmen der Spitex-Statistik erhoben wird.

Wegleitung

Statistik für BFS

Kanton

Bund

Spitex-Organisation/ Pflegefachperson

Beschäftigte

Klienten/Klientinnen und Leistungen

Finanzen

Rechtliche Grundlage

Beschäftigte

Allgemeines	Für jede Person sind monatliche Einträge zu machen.
Wer ist zu melden?	Es sind all jene Beschäftigten zu melden, die über einen Arbeitsvertrag (mit regulärem Lohn) verfügen oder als selbständigerwerbende Pflegefachpersonen arbeiten. Beschäftigte, die nur eine kleine Entschädigung pro Leistungseinheit oder eine Pauschalentschädigung erhalten (wie Fahrer/innen und Verträger/innen von Mahlzeiten), oder Vorstandsmitglieder ohne weitere Tätigkeit innerhalb der Spitex-Organisation müssen nicht aufgeführt werden.
AHV-Nummer	Es gilt die neue dreizehnstellige AHV-Versichertennummer.
Qualifikation	Es ist der höchste Berufsabschluss aus der nachstehenden Qualifikationsliste anzugeben. Abschlüsse im Bereich Pflege oder Hauswirtschaft/Sozialbetreuung (Codes 100 bis 154) haben Vorrang. 100 Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH 110 Diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann HF 111 Krankenschwester/-pfleger für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II 112 Diplom: Krankenschwester/-pfleger AKP/GKP/KWS/PsyKP 113 Hebamme 120 Pflegefachfrau/-mann DNI oder Krankenschwester/-pfleger für Gesundheits- und Krankenpflege DN I 121 Fähigkeitsausweis: Krankenpfleger/in FA SRK 130 Fachfrau/-mann Gesundheit (EFZ) 131 Medizinische Praxisassistentin EFZ 132 Betagtenbetreuer/in, Fachmann/-frau Betreuung (EFZ) 133 Pflegeassistent/in SRK 137 Hauspfleger/in (EFZ oder kantonales Diplom) 140 Nachdiplom Gesundheitsschwester/-pfleger, Fachbereich spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege 141 Nachdiplom Gesundheitsschwester/-pfleger, Fachbereich Mütter-/Väterberatung 142 Andere Nachdiplomausbildungen (HÖFA I, Pflegeleitung, Palliative Care, ...) 150 Sozialarbeiter/innen- (FH) / Sozialpädagogen/-innen-Ausbildung (HF oder FH) mit Diplom 151 Therapeutische Ausbildung mit Diplom (Ergo-, Physiotherapie u.ä.) 152 Personen in Ausbildung 153 Ausbildung im Leitungs- und Administrationsbereich 154 Pflege-/Betreuungskurse (z.B. SRK-Pflegehelfer/innenkurs/-Grundkurs) 155 Keine spezifische Ausbildung für die geleistete Arbeit
Funktion	Die Funktion bezeichnet die in der Spitex-Organisation ausgeübte Haupttätigkeit (Schwerpunktprinzip). Personen mit bedeutenden Pensen in unterschiedlicher Funktion werden zweimal mit dem entsprechenden Pensum aufgeführt. 200 Pflege von Klient/innen und Hilfe bei Klient/innen 201 Geschäfts-, Dienst-, Einsatzleitung, Vermittlung 202 Administration
Einsatzschwerpunkt	Durch den Einsatzschwerpunkt werden die Beschäftigten den Tätigkeitsbereichen der Spitex-Organisation zugeordnet. Achten Sie bitte darauf, dass Sie nur Einsatzschwerpunkte bezeichnen, die in Ihrer Organisation angeboten werden. 1 Kerndienste ohne Mahlzeitendienst – Tagdienst 2 Kerndienste ohne Mahlzeitendienst – Nachtdienst 3 Mahlzeitendienst 4 Mütter-/Väterberatung 5 Weitere Spitex-Dienste ohne Mütter-/Väterberatung (Transportdienst usw.) 9 nicht zuteilbar (nur für die Funktionen 201 und 202 zulässig)
Anstellungsart	1 Im Monatslohn angestellt 2 Im Stundenlohn angestellt
Anstellungsdauer	Falls eine Person nicht den ganzen Monat angestellt war, kann dies hier erfasst werden.
Pensum	Nur bei Personen anzugeben, die im Monatslohn angestellt sind.
Im Stundenlohn vergütete Stunden	Die vergüteten Stunden derjenigen Personen angeben, die im Stundenlohn angestellt sind sowie die vergüteten (Über-)Stunden von Personen im Monatslohn. Selbständigerwerbende Pflegefachpersonen geben ihre verrechneten Arbeitsstunden an.
Für ausserkantonale Spitex-Organisationen erbrachte Stunden	Diejenigen Stunden vom Total der geleisteten Stunden eintragen, die durch die betreffenden Beschäftigten innerhalb eines Monats für Spitex-Organisationen ausserhalb des Kantons Luzern geleistet wurden.

Klientinnen und Klienten

Allgemeines

Klienten- und Leistungsmerkmale

Die Klienten-Identifikationsnummer ist die dreizehnstellige AHV-Versichertennummer. Bitte erfragen Sie die AHV-Nummer direkt bei den Klientinnen und Klienten. Ausser auf dem AHV-Versichertenausweis wird die AHV-Nummer auch auf der Steuererklärung oder der neuen Krankenkassen-Versichertenkarte geführt.

Können Sie in Einzelfällen die AHV-Versichertennummer nicht (mehr) direkt erfragen, z.B. aufgrund eines Todesfalls, dann wenden Sie sich an die Gemeinde oder registrieren Sie sich für die WEB-Applikation *UPIViewer* der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), die eine Online-Abfrage der AHV-Versichertennummer ermöglicht:

<http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=688&lang=de>

- 1 männlich
- 2 weiblich
- 9 unbekannt (nur für Kollektivhaushalte, wie Heime)

Als Kinder gelten in diesem Kontext Kinder unter 18 Jahren und Jugendliche in Ausbildung unter 25 Jahren, sofern sie im Haushalt des Klienten oder der Klientin leben. Es ist unerheblich, ob es eigene Kinder sind oder Kinder anderer Haushaltsmitglieder. Alle übrigen Personen gelten hingegen als Erwachsene.

- 1 Einpersonenhaushalt (nur eine einzige Person im Haushalt)
- 2 (Ehe-)Paarhaushalt ohne Kinder
- 3 Elternpaar mit Kind(ern) (Kinder bis 18 oder Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre)
- 4 Elternteil mit Kind(ern) (Kinder bis 18 oder Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre)
- 5 Anderer Privathaushalt (verwandte und nicht verwandte Erwachsene, z.B. erwachsene Tochter mit Mutter, usw.)
- 9 Kollektivhaushalt (nur Alters- und Pflegeheime, usw.)

Angegeben wird in der Regel der jüngste Haushaltskern. Lebt z.B. eine betagte Person im Haushalt des Sohnes und dessen Ehefrau und leben in diesem Haushalt keine Kinder, wird der Haushaltstyp 2 (Ehepaarhaushalt ohne Kinder) gewählt. Leben auch Kinder in diesem Haushalt, gilt der Haushaltstyp 3.

Einzutragen ist die Nummer der politischen Gemeinde gemäss Gemeinde- und Kantonsverzeichnis.

- 1 Mutterschaft
- 2 Krankheit
- 3 Unfall
- 4 Entlastung (von Pflegenden/Erziehenden)
- 01 Klient/in wieder gesund bzw. selbständig
- 02 Wohnortwechsel
- 03 Übernahme der Leistungen durch Umfeld
- 04 Übernahme der Leistungen durch anderen ambulanten Dienst
- 05 Übertritt in Alters- oder Pflegeheim
- 06 Einweisung in Akutspital
- 07 Einweisung in psychiatrische Klinik
- 08 Verstorben
- 09 Andere

- 1 Tag
- 2 Nacht (nur falls ein eigentlicher Nachtdienst angeboten wird. Gelegentliche Nachteinsätze gelten als Tagdienst).

Klienten-Nummer

Geschlecht

Anzahl Kinder

Haushaltstyp

Wohngemeinde

Einsatzgrund

Austrittsgrund

Tageszeit

Einsatztage Anzahl Tage (bzw. Nächte), an denen das Spitex-Personal bei der betreffenden Person im Einsatz war. Werden am gleichen Tag sowohl pflegerische als auch hauswirtschaftlich/sozialbetreuerische Leistungen beansprucht, fällt für beide Kategorien je ein Einsatztag an.

Einsatzstunden Anzahl verrechnete Stunden und Minuten.

Besonderheiten Kerndienstleistungen

Akut/Übergangspflege Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG

(Langzeit-)Pflege Leistungen der (Langzeit-)Pflege, die gemäss Art. 7 KLV mit der obligatorischen Krankenversicherung abgerechnet werden können.

Die Leistungen der (Langzeit-)Pflege werden unterteilt in Abklärung und Beratung (Art. 7a), Untersuchung und Behandlung (Art. 7b) und Grundpflege (Art. 7c).

Hauswirtschaft/ Sozialbetreuung *Hauswirtschaftliche Leistungen* wie Haushaltsführung, Hilfe und Unterstützung im Haushalt (wöchentliche Unterhaltsreinigung, Wäschepflege, Einkaufen, usw.).

Sozialbetreuerische Leistungen wie die Betreuung von Kindern, von Menschen mit Behinderungen oder von älteren Menschen (beim Einkaufen, im Haushalt, auf Spaziergängen), wobei eine gezielte Aktivierung im Vordergrund steht, um eine bestimmte Fähigkeit oder soziale Kontakte zu fördern. Dies im Gegensatz zu Besuchs-/Begleitdiensten, vgl. weitere Spitex-Leistungen.

Diese Leistungen können nicht mit der obligatorischen Krankenversicherung abgerechnet werden, aber durch Zusatzversicherungen gedeckt sein.

Mahlzeitendienst Zustellung von frischen Mahlzeiten durch Verträge/innen an Wöchner/innen oder betagte, behinderte sowie kranke Menschen. Mahlzeiten, die im Rahmen des hauswirtschaftlich/sozialbetreuerischen Einsatzes beim Klienten zubereitet werden, zählen nicht als „Mahlzeiten“ im Sinne der Spitex-Statistik.

Die Anzahl Mahlzeiten ist in der Regel klientenweise zu erfassen. Beziehen mehrere Personen eines Haushalts Mahlzeiten, so ist jede separat mit den entsprechenden Klientenmerkmalen zu erfassen. In besonderen Fällen kann auch die Globalerfassung zur Anwendung gelangen (vgl. Globalerfassung).

Besonderheiten weitere Spitex-Leistungen

Wer ist zu melden? Zu erfassen sind die weiteren Dienstleistungen für alle Klientinnen und Klienten, denen die Spitex-Organisation bzw. Pflegefachperson Rechnung stellt bzw. für die sie Leistungen erbringt (vgl. „Wer meldet die Leistungen?“ unter Allgemeines).

Weitere Spitex-Leistungen

- 1 Sozialberatung
- 2 Mütter-/Väterberatung
- 3 Therapeutische Dienstleistungen (Fusspflege, Ergotherapie, usw.)
- 4 Transportdienst, Fahrdienst
- 5 Notrufsystem
- 6 Entlastungs-/Assistenzdienst
- 7 Besuchs-/Begleitdienst, Kranken- und Sterbebegleitung, Nacht-/Schlafwache
- 8 Palliativ-Pflege
- 19 Andere (Reinigungsdienst, etc.)

Zu den weiteren Spitex-Leistungen zählen Besuchs- und Begleitdienste sowie Kranken- und Sterbebegleitung (Aktivierung steht nicht im Vordergrund, eher passive Funktion). Auch Nacht- und Schlafwachen (ohne nächtlich erbrachte pflegerische Leistungen), Entlastungsdienste oder Krankenmobilen können hier erfasst werden.

Leistungseinheiten Anzahl Leistungseinheiten wie Anzahl Fahrten, Beratungen, Therapien usw.

Anzahl Klienten/ Klientinnen Die weiteren Spitex-Leistungen werden in der Regel individuell mit Klienten-Nummer und allen Personenmerkmalen gemeldet (vgl. auch Globalerfassung).

Globalerfassung

Pflegerische und hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Einsätze in Alters- und Pflegeheimen, das heisst wenn der Einsatz nicht einem Einzelnen, sondern einem Kollektiv gilt (Nachtwachen usw.), können in einer **monatlichen** Globalmeldung erfolgen.

Der Mahlzeitendienst und weitere Spitex-Leistungen können in speziellen Fällen, in denen die kundenweise Erfassung bzw. Meldung organisatorisch zu aufwändig wäre, global erfasst werden. Um Doppel- und Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden diese Angaben nur einmal Ende Jahr geliefert (Monat=12). Diese Globalmeldungen sind aber in jedem Fall nach Geschlecht getrennt zu erfassen

Pflegerische und hauswirt./sozialbetr. Leistungen

Mahlzeitendienst und weitere Spitex-Leistungen